

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 8) und Dresden (bei G. Höcker, Neustadt, An der Brücke, Nr. 7).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr.

Das Blatt erscheint täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, von 11 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Abends. In Dresden Abends 8 Uhr, Vormittags 8 Uhr. Preis für das Vierteljahr 7 Rthlr., jede einzelne Nummer 1 Rgr.

Die Dresdener Conferenzen.

Frankfurt a. M., 16. März. Wenn wir unsere Befriedigung darüber ausgesprochen haben, daß von dem Eiferproject in Dresden überall nicht mehr die Rede ist, so können wir doch weder wünschen noch glauben, daß die Conferenzen ohne Resultat auseinandergehen werden. Vielmehr ist jetzt, wo man eine falsche Basis verlassen hat, Hoffnung vorhanden, daß man die richtige Grundlage finden und etwas zu Stande bringen werde. Wir werden versuchen diejenigen Ansichten zu schildern, auf welche man bei den Conferenzen mit Aussicht auf Erfolg jetzt zu kommen scheint. Ist auch jegliches Prophezeien etwas Unsicheres, so läßt sich doch aus den Vorschlägen Preußens und einiger der Dissidenten vom 23. Febr., sowie aus den berühmlichen Aeußerungen, die wir aus mehreren Quellen von Dresden her kennen lernen, der Gedankengang entnehmen, welcher jetzt dort praktisch werden dürfte.

Eine Reform der alten Bundesverfassung, welche davon absteht, die wesentlichen Grundlagen derselben gänzlich zu verändern und den Staatenbund in einen Bundesstaat zu verwandeln, läßt sich in verschiedener Richtung von den sogenannten Commissionsvorschlägen folgendermaßen denken: Während das Eiferproject die Kompetenz des schwerfälligen Plenums von circa 85 Stimmen sehr erweitern müßte, scheint es angemessener, das Plenum der Bundesversammlung gänzlich abzuschaffen und den bisherigen Engern Rath von 17 Mitgliedern für die einzige Form der Bundesversammlung zu erklären. Die kleineren Staaten würden also, etwa nur die Fälle der nothwendigen Einstimmigkeit ausgenommen, im Bunde überhaupt nicht mehr in vielfacher Vereinzelnung auftreten, sondern nur organisirt in ihren Curiatstimmen. In der Verfassung des Engern Rathes wäre nichts zu ändern, außer einer vorzunehmenden Erhöhung des Stimmrechts beider Großmächte. Während der so constituirten Bundesversammlung die ganze Bundesgewalt zusteht, stelle man ihr einen Executivauschuss gegenüber, welcher sich aber von der eiförsigen Executive des Commissionsprojectes dadurch unterscheidet, daß er einmal nicht aus einem schwerfälligen Eifercollegium, sondern aus einer Zahl von höchstens fünf Mitgliedern besteht, von denen zwei von den Großmächten ernannt, die übrigen drei von der Bundesversammlung halbjährlich gewählt werden. Ferner gebe man diesem Ausschusse wirklich nur die Kompetenz einer Vollzugsbehörde und halte ihn nicht, wie die Eifer-Executive, unter der Hand mit den Befugnissen einer Bundesregierung aus. Ein solcher Ausschuss kann überall, wo rasches Handeln nothwendig ist, mit der Leitung von Executivmaßregeln betraut und namentlich, so oft gefährliche Zeiten für den Bund eintreten, mit einem mehr oder weniger ausgedehnten Theil der Bundesgewalt durch einen Mehrheitsbeschluß der Bundesversammlung beauftragt werden. Sollte eine Volksvertretung am Bunde sich erreichen lassen (was wir unsererseits kaum zu hoffen wagen), so könnte derselbe Ausschuss den Geschäftsverkehr mit derselben leiten, was ein Collegium von elf Köpfen schwerlich zu unternehmen vermöchte. Statt zwei verschiedener Bundesbehörden von 85 und von 11 Mitgliedern hätte man nach den eben angebotenen Vorschlägen eine einzige Behörde von 17 und einen Ausschuss derselben von 5 Mitgliedern. Darin liegt viel mehr Einfachheit, viel mehr Möglichkeit zu rascher Action gegen auswärtige Feinde und gegen innere Revolutionen. Die Letztern werden nicht als beständig vorangeseht und wie nach dem Eiferproject mit unverhältnismäßigen Executionstruppen permanent bekämpft; aber es ist nach jenem Plane doch Vorkehrung getroffen, daß für derartige Fälle eine entsprechende verfassungsmäßige Einrichtung bei der Hand ist.

Es wäre gewiß in hohem Grade erfreulich, wenn Oesterreich auf die ihm in der angebotenen Richtung gemachten Vorschläge eingehen wollte. Genau betrachtet, sind sie ihm, ebenso wie Preußen, vorthellhafter als das Eiferproject. Die kleineren Könige aber würden durch Unterstützung solcher Propositionen Gelegenheit haben, zu zeigen, daß es ihnen um das Wohl Deutschlands und nicht bloß um einen kleinen Profit in ihrer eigenen Machistellung zu thun ist. Ihrem natürlichen Gewichte gemäß würden die Mittelstaaten doch immer die Aussicht haben, fast immer in den Vollzugsauschuss gewählt zu werden, der übrigens doch jedenfalls nur nach dem Gesamtwillen der Bundesversammlung verfahren würde. Sollte aber unverantwortlicher Weise an den Bestrebungen dieser Staaten dieser neue, allein heilsame Weg scheitern, wie vermöchten dann noch die Scribenten derselben den kleineren Regierungen, die hier abermals zu größern Opfern als die Könige bereit sein würden, einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie das für Deutschland unheilvolle und ihre eigene Existenz geradezu untergrabende Commissionsproject abgelehnt haben!

Doch wir wollen nicht an eine solche Opposition der kleineren Könige glauben. Was wir über die neuesten Propositionen Preußens nach Wien gehört haben, zeigt von einem sehr verfühlichen Auftreten dieses Staates. Ohne die geschliffene Grundlage zu verlassen, soll die fragliche Proposition doch einen Ausweg gefunden haben, um unter den 17 Mitgliedern das Gewicht der königlichen und namentlich der bairischen Stimmen zu erhöhen. Mag man vielleicht auch von manchen Seiten eine solche Abwägung eher sinnreich als einfach und angemessen finden, so haben die Mittelstaaten ein solches Entgegenkommen doch gewiß anzuerkennen. Somit dürfte die Hoffnung, daß in Dresden eine zwar nicht sehr weitgehende, aber doch in Betracht kommende Verbesserung der alten Bundesverfassung beschlossen werde, keineswegs schon jetzt mit soviel Sicherheit und Bestimmtheit aufzugeben sein, als dies von den meisten Zeitungen geschieht. Erst nach den zunächst zu erwartenden Erklärungen von Oesterreich und den Mittelstaaten wird sich darüber etwas ganz Bestimmtes sagen lassen.

Eine solchen erschienenen Flugchrift, „Die Dresdener Conferenzen“, veröffentlichte mehrere Actenstücke, welche über die Richtung der Thätigkeit in den dortigen Commissionen nähern Aufschluß ertheilen. Was namentlich die zweite Commission betrifft, in welcher Preußen den Vorsitz führt und welche die Kompetenz der Bundesgewalt näher zu bestimmen hat, so sind aus einer von derselben niedergesetzten Subcommission folgende „Vorschläge, betreffend das Verhältniß der Bundes- zur Landesgesetzgebung“ hervorgegangen:

1) Da nach Art. 55 der Schlußacte die Ordnung der landständischen Verfassungen als innere Landesangelegenheit zwar den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen bleibt, dagegen die innern Staatseinrichtungen der deutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher im Art. 2 der Bundesacte und Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch überhaupt die im Bunde vereinten souverainen Fürsten in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen durch eine landständische Verfassung hindert und beschränkt werden dürfen (Art. 53 und 58 der Schlußacte), da ferner die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann (Art. 57 der Schlußacte), die Bundesverfassung aber außer den Art. 26 der Schlußacte angeführten Fällen und außer dem Fall einer übernommenen besondern Garantie (Art. 60 der Schlußacte) berechtigt und verpflichtet ist, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen zur Aufrechthaltung der über den Art. 13 der Bundesacte festgesetzten Bestimmungen einzuwirken (Art. 61 der Schlußacte); diese Bestimmungen auch auf die freien Städte insoweit anwendbar sind, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen (Art. 62 der Schlußacte), nachdem es endlich notorisch ist, daß in mehreren Verfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten, besonders seit dem Jahre 1845, Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche mit den Grundsätzen des Bundes und den übernommenen bundesmäßigen Verpflichtungen nicht im Einklange stehen: so erkennen sämtliche Bundesglieder die Verpflichtung an, die erforderliche Abänderung der betreffenden Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze zu bewirken, auch der Bundesversammlung davon Anzeige zu machen, daß und in welcher Beziehung dies geschehen, oder zu begründen, daß eine solche Abänderung nicht erforderlich war. Im Fall eine solche als nothwendig erkannte Abänderung auf Hindernisse stoßen sollte, welche sich auf landesverfassungsmäßigem Wege nicht beseitigen ließen, hat die betreffende Bundesregierung hiervon gleichfalls der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche sodann den vorliegenden Fall in Berathung zu nehmen und innerhalb ihrer grundgesetzlichen Kompetenz die Mittel und Wege, wie eine Abänderung zu bewirken sei, zu beschließen hat.

2) In den Fällen, wo zwischen einer Bundesregierung und deren Ständen ein nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege zu lösender Streit über Auslegung oder Anwendung der Verfassung entsteht, haben sowohl die Landesregierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzulegen, welche sodann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat.

3) Da nach dem Geiste des Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die erforderlichen Mittel zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung verweigert werden dürfen, so ist jede allgemeine Steuerverweigerung von Seiten der Stände als eine die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung unmöglich machende Widersprechlichkeit der Untertanen gegen die Regierung zu betrachten und hiergegen nöthigenfalls nach Maßgabe des Art. 25 der Schlußacte einzuschreiten. In Fällen, wo die Stände eines Landes die erforderlichen Mittel zu einer bestimmten Ausgabe verweigern, welche die Regierung im Interesse des Landes zu einer wohlgeordneten Regierung für unumgänglich nothwendig hält, haben sowohl die Regierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzutragen, welche sodann eine Vermittelung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat. Bis die Vermittelung oder die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, dürfen die bisher zu demselben Zweck verwiligten Geldmittel nicht verweigert werden.